

**TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN FÜR DIE HERSTELLUNG
VON TRINKWASSERANLAGEN (TAB-WASSER) DER DORTMUNDER
NETZ GMBH** Gültig ab 01.07.2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	Seite 3
II.	Anmeldeverfahren und Zuständigkeit	Seite 3
III.	Wasserdrücke und Druckregeleinrichtungen	Seite 4
IV.	Netzanschlussleitung und Wasserzähler	Seite 4
V.	Leitungen und Armaturen	Seite 6
VI.	Überprüfung der Kundenanlagen	Seite 7
VII.	Schutz des Wassers in den Leitungsanlagen	Seite 7
VIII.	Inkrafttreten und Änderung	Seite 7
IX.	Anhang	Seite 7

I. Allgemeines

- a) Diese Technischen Anschlussbedingungen Wasser (TAB-Wasser) gelten gemäß § 17 (1), der jeweils gültigen "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)".
- b) Diese TAB-Wasser dienen dazu, die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik zu ergänzen und den Kunden vor Gefahren zu schützen, die durch unsachgemäß erstellte Anlagen hervorgerufen werden können.
- c) Die TAB-Wasser gelten für alle Kunden, die unmittelbar an das Wasserversorgungsnetz der Dortmunder Netz GmbH angeschlossen oder aus diesem versorgt werden.
- d) Alle Arbeiten an Trinkwasseranlagen in Gebäuden und Grundstücken dürfen nur von solchen Installationsunternehmen ausgeführt werden, die in einem Installateurverzeichnis (nach § 12 AVBWasserV) eingetragen sind. Auswärtige Installationsunternehmen müssen die Eintragung ihres Betriebes in das Installateurverzeichnis des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens nachweisen.
- e) Die Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung von Trinkwasseranlagen in Grundstücken und Gebäuden ist nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen, (Siehe Anhang).

II. Anmeldeverfahren und Zuständigkeit

- a) Alle zu installierenden Trinkwasseranlagen in Neubauten, sowie Änderungen in bestehenden Anlagen, sind bei der Dortmunder Netz GmbH schriftlich anzumelden. Unter Änderungen sind insbesondere der Umbau, die Erweiterung, der Rückbau oder die Demontage der Anlage, wenn diese eine Änderung des Spitzendurchflusses zur Folge haben, zu verstehen. Eine Änderung des Spitzendurchflusses ist der Dortmunder Netz GmbH im Vorhinein durch eine Versorgungsanfrage anzuzeigen.
- b) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen auf dem von der Dortmunder Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordruck anzumelden.
Anträge Inbetriebsetzung Wasser:
Dortmunder Netz GmbH, Manteuffelstraße 80, 44143 Dortmund,
Telefon: 0231/54497-085, E-Mail: installateurbetreuung@do-netz.de
- c) Netzanschlussleitungen werden ausschließlich von der Dortmunder Netz GmbH hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt. Sie müssen vor Beschädigung und Frosteinwirkungen geschützt werden und zugänglich sein. Der Anschlussnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf die Netzanschlussleitung vornehmen und vornehmen lassen.

d) Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen

1. Für die Errichtung von Feuerlöschanlagen ist die TRWI-DIN 1988, Teil 600, "Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen" einzuhalten.
2. Vor Veränderung von Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen ist die Dortmunder Netz GmbH schriftlich zu benachrichtigen, damit untersucht werden kann, ob die Wasserversorgung gewährleistet ist. Dieses gilt nur für den Fall, dass die Löschwassermenge über den Netzanschluss bereitgestellt wurde bzw. wird.

III. Wasserdrücke und Druckregleinrichtungen

- a) Bedingt durch verschiedene Geländehöhen liegen im Versorgungsgebiet der Dortmunder Netz GmbH unterschiedliche Wasserdrücke bei den Anschlussnehmern vor. Die sich daraus evtl. ergebenden Hinweise wird die Dortmunder Netz GmbH mit dem Angebotsschreiben für den Netzanschluss mitteilen. Das Installationsunternehmen kann über den genauen Versorgungsdruck eine Auskunft bei der Dortmunder Netz GmbH einholen.
- b) In Versorgungsgebieten mit Drücken über 5 bar sind baumustergeprüfte Druckminderer (PN16) einzubauen.
- c) Der Einbau von Druckerhöhungsanlagen ist vorher mit der Dortmunder Netz GmbH abzustimmen.
- d) Zur Vermeidung von Druckstößen im Versorgungsnetz der Dortmunder Netz GmbH sind entsprechende Armaturen einzubauen

IV. Netzanschlussleitung und Wasserzähler

- a) Vor Beginn der Installationsarbeiten ist es ratsam, eine Beratung mit unserer Installateurbetreuung zu vereinbaren (Tel: 0231/54497-085).
- b) Größe, Anzahl und Anordnung der Netzanschlussleitungen und Wasserzähler werden von der Dortmunder Netz GmbH unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und den Angaben auf dem Formular "Versorgungsanfrage" festgelegt.
- c) Grundsätzlich sind Gebäude oder Grundstücke nur mit einer Netzanschlussleitung zu versorgen.
- d) Wird ein Gebäude oder Grundstück über mehrere Netzanschlussleitungen versorgt, dürfen diese nur mit schriftlicher Zustimmung der Dortmunder Netz GmbH verbunden werden.

- e) Netzanschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden.
- f) Die Auslegung des Netzanschlusses inklusive der Wasserzähleranlage erfolgt auf der Grundlage des Trinkwasserbedarfs.
- g) Der erforderliche Anschluss- und Aufstellungsort ist als Hausanschlussraum nach DIN 18012 auszulegen.
- h) Der Netzanschluss endet mit der Hauptabsperreinrichtung. Wasserzähleranlagen bis $Q3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$ werden vom Vertragsinstallationsunternehmen installiert. Zu der Wasserzähleranlage gehören die Leitung zwischen der Hauptabsperreinrichtung und dem Wasserzählerbügel, der Wasserzählerbügel mit den zugehörigen Absperrventilen am Ein- und Ausgang. Zu beachten ist hierbei, dass das Absperrventil hinter dem Wasserzähler mit einem Rückflussverhinderer (KFR-Ventil) eingebaut werden muss (siehe Anlage „Installationsschema eines Wasserzählers“). Wasserzähleranlagen größer $Q3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$ werden von der Dortmunder Netz GmbH eingebaut.
- i) Bei der Planung und Ausführung der Netzanschlussleitung und der Wasserzähleranlagen müssen von der Dortmunder Netz GmbH folgende besondere Bedingungen berücksichtigt werden:
 1. Netzanschlussleitungen werden nicht durch Lichtschächte geführt und nicht unter Putz verlegt. Die Einführungsstelle muss ständig gut zugänglich sein.
 2. Einführungen in Tiefkeller werden nicht gestattet.
 3. Im Neubaubereich werden bei nicht unterkellerten Gebäuden bei einem Rohrdurchmesser bis DA 40 und bei unterkellerten Gebäuden bei einem Rohrdurchmesser bis DA 63 grundsätzlich Mehrspartenhauseinführungen (MSHE) eingebaut. MSHE sind vom Anschlussnehmer zu stellen und stehen in seinem Eigentum. Die Montage erfolgt nach Herstellerangaben durch den Anschlussnehmer bzw. dessen Beauftragten an der von der Dortmunder Netz GmbH vorgegebenen Stelle. Bei nicht unterkellerten Gebäuden sind die Mantelrohre der MSHE bis außerhalb der Bodenplatte zu verlegen. Die MSHE muss gemäß DVGW-Prüfgrundlage VP601 und VP601-B1 geprüft und zugelassen sein. Aus diesem Grund müssen die Dichtelemente der MSHE aus dem Material Nitrilkautschuk (NBR) sein, da dieses methangasdicht und -beständig ist.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist die Aussparung im Fundament und der Bodenplatte oder die Anordnung der Aufstellvorrichtung der MSHE vor dem Betonieren der Bodenplatte mit der Dortmunder Netz GmbH abzustimmen.
 4. Die Wasserzähleranlagen müssen unmittelbar hinter der Hauptabsperreinrichtung im gleichen Geschoss und Raum installiert werden.
 5. Der Wasserzähler ist schriftlich (mind. vier Werktage vor Inbetriebnahme) vom Vertragsinstallationsunternehmen und dem Kunden über das Formular

"Inbetriebsetzung Wasser" bei der Dortmunder Netz GmbH zu beantragen.

- j) Ist nach den "Ergänzenden Bedingungen der Dortmunder Netz GmbH" zur AVBWasserV ein Wasserzählerschacht erforderlich, so gelten folgende Sonderbedingungen:
1. Die Abmessungen von Wasserzählerschächten haben den Vorgaben der Dortmunder Netz GmbH zu entsprechen.
 2. Wasserzählerschächte dürfen nicht von anderen Leitungen (insbesondere Abwasser- und Gasleitungen, Stromleitungen, Wasserleitungen der Eigenwasserversorgung und Nichttrinkwasserleitungen, Ölleitungen) genutzt werden, es sei denn, sie gehören zur Anlage, wie z. B. Kabel für Beleuchtung und Fernübertragung.

V. Leitungen und Armaturen

Bei der Herstellung der Hausinstallation sind neben der TRWI (DIN EN 1717, DIN EN 806 Teil 1-5, DIN1988 Teil 100- 600) folgende Punkte zu beachten:

1. Werden in einer Installationsanlage Rohre, Fittings oder Armaturen aus Kupfer zusammen mit solchen aus Stahl verwendet, so ist darauf zu achten, dass die Bildung elektrochemischer Elemente vermieden wird. Die unmittelbare Verbindung von Kupfer und Stahl ist unzulässig; es muss auf jeden Fall ein Messing- oder Rotguss-Verbindungsstück zwischengeschaltet werden. Aber auch unter dieser Bedingung dürfen beide Metallarten nur dann gemeinsam in einer Installation verwendet werden, wenn in Fließrichtung des Wassers gesehen, das Kupfer hinter dem Stahl angeordnet wird.
2. Gemäß § 17 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) sind Entnahmestellen von Wasser, das kein Trinkwasser im Sinne der Trinkwasserverordnung ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.
3. Bei metallischen Wasserleitungen ist die Installation eines Potentialausgleichs nach DIN VDE 0100-540 vorgeschrieben.

VI. Überprüfung der Kundenanlagen

Das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen ist gemäß Installateurvertrag verpflichtet, alle von der Dortmunder Netz GmbH festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen und die Behebung der angezeigten Mängel innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Eine Nachprüfung behält die Dortmunder Netz GmbH sich vor.

VII. Schutz des Wassers in den Leitungsanlagen

- a) Zum Schutz des Trinkwassers in den Leitungen wird auf die Technischen Regeln für Wasserinstallationen, insbesondere auf die DIN 1988 Teil 100, hingewiesen.
- b) Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen ist nicht zulässig (z. B. Regenwasser- und Brunnenanlagen).
- c) Nach Herstellung des Netzanschlusses ist sicherzustellen, dass die Trinkwasserhausinstallation innerhalb einer Woche in Betrieb genommen wird. Andernfalls muss die Netzanschlussleitung über einen Bauwasserzähler regelmäßig durch den Anschlussnehmer/-nutzer gespült werden.

VIII. Inkrafttreten und Änderungen

Stand dieser Bedingungen: 1. Juli 2019

Die Dortmunder Netz GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen einzelner Teile dieser TAB-Wasser vor.

Allen Vertragsinstallationsunternehmen, die in das Installateurverzeichnis der Dortmunder Netz GmbH eingetragen sind, werden die aktuellen Änderungen in den Informationsdiensten schriftlich bekannt gegeben.

IX. Anhang

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die unten aufgeführten Vorschriften und Normen, sind einzuhalten.

- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
- Den einschlägigen DIN-Blättern und DVGW-Arbeitsblättern

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN FÜR DIE HERSTELLUNG VON
TRINKWASSERANLAGEN (TAB-WASSER) DER DORTMUNDER NETZ GMBH

- DIN 18012 – Haus-Anschlusseinrichtungen – Allgemeine Planungsgrundlagen
- DIN VDE 0100-540 – Errichten von Niederspannungsanlagen – Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel – Erdungsanlagen, Schutzleiter und Schutzpotentialausgleichsleiter
- Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI)
DIN EN 1717, DIN EN 806 Teil 1-5, DIN 1988 Teil 100- 600
- Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und evtl. Auflagen des Brandschutzes
- Alle zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften